#### **VORBLATT**

### **Problem:**

Österreich ist Vollmitglied der europäischen Weltraumorganisation ESA und hat die Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase von ARIANE-Trägern vom 4. Oktober 1990 am 21. Mai 1992 angenommen. Diese regelt die kommerzielle Vermarktung der ARIANE-Trägerraketen. Die Verlängerung der Erklärung bis Ende des Jahres 2001 wurde am 6. April 2001 angenommen (BGBl. III Nr. 70/2001). Am 15. November 2002 wurde die Erneuerung der Produktionserklärung bis 2006 angenommen (BGBl. III Nr. 249/2002).

Die Teilnehmerstaaten haben am 5. Dezember 2005 einer unveränderten Verlängerung dieser Vereinbarung um zwei Jahre bis zum Ende des Jahres 2008 zugestimmt, währenddessen ein neuer längerfristiger Vertrag ausgehandelt wird.

#### Ziel:

Die Verlängerung der Ariane-Produktionsphase auch für Österreich anwendbar zu machen.

## Inhalt:

Durch die Annahme des Schlussdokuments der Sitzung der Regierungsvertreter wird die Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger bis Ende 2008 verlängert. Die Annahme des Schlussdokuments bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

## Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Annahme des Schlussdokuments der Sitzung der Regierungsvertreter betreffend die Verlängerung der Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger bis Ende 2008 durch Österreich ermöglicht Aufträge von Arianespace an österreichische Unternehmen und entspricht der künftigen österreichischen Schwerpunktsetzung in weltraumtechnischen Projekten.

## Alternativen:

Keine

## Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da die Beiträge zum Raumfahrtzentrum CSG in Französisch Guyana dem von Österreich anteilig mitzufinanzierenden Allgemeinen Haushalt der ESA angegliedert sind.

#### **EU-Konformität:**

Gegeben

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

# **ERLÄUTERUNGEN**

## **Allgemeiner Teil**

Die Annahme des Schlussdokumentes der Sitzung der Regierungsvertreter betreffend die Verlängerung der Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger bis Ende 2008 hat gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch die Annahme des Schlussdokuments keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Österreich ist Mitglied der Europäischen Weltraumorganisation (ESA), Teilnehmer am Entwicklungsprogramm Ariane 5 und Vertragspartei der bis Ende 2006 gültigen Verlängerung der Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger bis Ende 2008 (BGBl. Nr. 91/1994 idF BGBl. III Nr. 249/2002).

Abs. IV.2 lit. c der zitierten Erklärung sieht vor, dass die Teilnehmerstaaten einander zu gegebener Zeit, spätestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der Jahres 2006 über die Bedingungen für ihre Erneuerung konsultieren.

Dementsprechend haben die Regierungsvertreter der Vertragsparteien zur Verlängerung der mit Ende 2006 auslaufenden Erklärung am 5. Dezember 2005 in Berlin vorliegendes Schlussdokument der Sitzung der Regierungsvertreter betreffend die Verlängerung der Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger bis Ende 2008 angenommen. In sinngemäßer Anwendung von Abs. IV.2 lit.a der Erklärung ist die Annahme des Schlussdokumentes dem Generaldirektor der ESA zu notifizieren. Gemäß Abs. IV.2 lit. a der Erklärung ist das Schlussdokument am 22. Dezember 2006 in Kraft getreten, nachdem zwei Drittel der Vertragsparteien ihre Annahme dem Generaldirektor der ESA notifiziert haben. Für die anderen Vertragsparteien tritt das Schlussdokument an dem Tag in Kraft, an dem sie dem Generaldirektor schriftlich ihre Annahme notifizieren.

Die Erklärung erfährt durch die Annahme des Schlussdokuments keine inhaltliche Änderung.

Eine Annahme des Schlussdokumentes der Sitzung der Regierungsvertreter betreffend die Verlängerung der Erklärung über die Produktionsphase der Ariane-Träger bis Ende 2008 durch Österreich erscheint deshalb geboten, weil auf diesem Wege eine Interimslösung ermöglicht wird, die es den Teilnehmerstaaten erlaubt, ein neues längerfristiges Übereinkommen über die Einsatzphase der Träger Ariane, Vega und Soyuz vom Raumfahrtzentrum Guyana auszuhandeln. Diesbezügliche Expertengespräche von Regierungsvertretern sind weitestgehend abgeschlossen. Durch die Annahme des Schlussdokuments erwachsen Österreich keine zusätzlichen Kosten, da die Beiträge zum Raumfahrtszentrum Guyana dem Haushalt der ESA angegliedert sind.

Das österreichische Interesse an der Verlängerung bis Ende 2008 besteht darin, bei der weltweiten Vermarktung der in Europa entwickelten Trägerrakete durch die privatrechtliche Firma Arianespace weiter mitzuwirken, wobei diese österreichischen Firmen als Zulieferer Aufträge erteilt. Um diese im österreichischen Interesse gelegene Verlängerung annehmen zu können, bedarf es einer Erklärung an die ESA gemäß dem von den Regierungsvertretern der teilnehmenden Regierungen am 5. Dezember 2005 festgelegten Verfahren.

## **Besonderer Teil**

Die Vertragsparteien der Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane Träger, BGBl. Nr. 91/1994 idF BGBl. III Nr. 249/2002, die Mitgliedsstaaten der Europäischen

Weltraumorganisation sind, kommen überein, die Erklärung über die Produktionsphase gemäß Abs. IV.2 lit. a und IV.2 lit. c vom 1. Jänner 2007 bis Ende 2008 zu verlängern. Bei Bedarf bleibt sie auch danach in Kraft, um gegebenenfalls die bis Ende 2008 geschlossenen Startverträge durchführen zu können.